

Sehr geehrte geförderte Teilnehmende,


wir sind für Sie zuständig, weil Sie einen Bildungsgutschein bzw. eine Leistungsbescheid erhalten haben und eine unserer beruflichen Schulen besuchen.

Es werden Kosten, die Ihnen durch den Besuch der Weiterbildungsmaßnahme entstehen, ganz oder teilweise erstattet.

Wir wünschen Ihnen Mut und Durchhaltevermögen, einen guten Start und viel Erfolg an Ihrer Schule.

Ihre Gemeinsame Trägerstelle (GTS)

Sie finden alle wichtigen Informationen auf unserer Homepage unter <https://azav.kultus-bw.de> in der Rubrik Service/ Auslagenerstattung für geförderte Teilnehmende



Baden-Württemberg
Gemeinsame Trägerstelle
AZAV der Regierungspräsidien

AZAV-Zertifizierung Gemeinsame Trägerstelle Beteiligte Schulen **SERVICE**

Startseite > SERVICE > Auslagenerstattung für geförderte Teilnehmende

Lesezeit: 6 Minuten

Teilen Text vorlesen

Auslagenerstattung für geförderte Teilnehmende

Wenn Sie über einen Bildungsgutschein oder eine Leistungsbewilligung (z. B. von der Rentenversicherung) verfügen, können Sie Ihre Auslagen teilweise erstattet bekommen. Grundsätzlich erstattungsfähig sind jene Kosten, die anfallen, um den Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich zu erreichen.

Voraussetzungen für die Erstattung von Kosten

Bevor Sie einen Antrag auf Kostenerstattung stellen können, sind zwei Dinge zu berücksichtigen:

1. *Sie sind in der Schule als geförderte/r Teilnehmerin/ Teilnehmer (TN) aufgenommen: Der GTS liegt ein Bildungsgutschein (BGS) oder ein Leistungsbescheid der Rentenversicherung vor.*

Wichtig: Bitte notieren Sie sich die ersten 10 Ziffern Ihrer Kundennummer (Nummer des Bildungsgutscheins) bzw. Ihre Rentenversicherungsnummer. Sie benötigen diese Nummer für Erstattungsanträge.

2. *Anmeldung bei der GTS: Sie übermitteln uns per Webformular einmalig Ihre Daten, die wir für die Abrechnung von Ihren Erstattungsanträgen benötigen.*

Dies geschieht vor dem ersten Erstattungsantrag über unser Webformular „Datenerfassung für geförderte Teilnehmende“. Einzugeben sind: Name, Bildungsmaßnahme, Schule, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung (IBAN). Ferner müssen Sie der Datennutzung zustimmen.

Die Anmeldung finden Sie hier: <https://azav-formulare.kultus-bw.de/kontaktdaten>

Sie erhalten danach die Nachricht, dass Sie Kostenerstattungsanträge einreichen können.

Beantragung einer Kostenerstattung

Erstattungen werden über unser Webformular „Antrag auf Kostenerstattung für geförderte Teilnehmende“ beantragt.

Das Webformular finden Sie hier: <https://azav-formulare.kultus-bw.de/erstattung>

Sie geben bei jedem Antrag Ihren Namen, die Kundennummer (Nummer des Bildungsgutscheins) bzw. Ihre Rentenversicherungsnummer (die ersten 10 Ziffern) und Ihre Schule an.

Dann geben Sie je Kostenkategorie den Gesamtbetrag Ihrer Auslagen ein. Passend zu diesem Be-

trag müssen jeweils die auf Sie ausgestellten Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, inkl. Kaufdatum und Artikelbezeichnung) hochgeladen werden.

Es muss nachgewiesen werden, dass die Anschaffungen für das Erreichen des Bildungsziels notwendig waren und dem Bildungsziel zugeordnet werden können. **Die Belege müssen vollständig abgebildet, lesbar und im PDF-Format oder JPEG-Format hochgeladen werden!**

Alle Belege je Kategorie müssen Sie markieren und dann „hinzufügen“. Sie benötigen Hilfe?

Telefon: 0711 218 216 570

In welcher Höhe Ihre Auslagen erstattungsfähig sind, entnehmen Sie im Detail unserer Übersicht (Seite 2). Ihr Antrag wird von uns geprüft. Sie erhalten eine Nachricht per E-Mail über die Höhe der Erstattung.

Ihr Kostenerstattungsantrag sollte spätestens innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Maßnahme beendet wurde, bei uns eingehen. Anträge nach diesem Zeitraum können grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden.

Um Verwaltungsaufwand zu reduzieren:

- Bitte reichen Sie keine Anträge unter einem Gesamtbetrag von 20 Euro ein.
- Fassen Sie bitte mehrere Auslagen in einen Erstattungsantrag zusammen.

	Kategorien	Erstattung für ...	Zu beachten	Besonderheiten Fachschulen für Technik
A	Allgemeine und persönliche Lernmittel*)	Ordner, Hefte, Stifte, Zeichenbedarf, Bastelmaterial, Colleagueblöcke, Papier und ähnliches bis zu 250,00 € Musikinstrumente bis 100,00 € (Sozialpädagogik)	Erstattet wird, was zum Erreichen des Bildungsziels angeschafft werden muss. Achten Sie beim Kauf auf die günstigste verfügbare Variante. Nicht erstattet werden Kosten für Turnbekleidung, Bewerbungsfotos, Führungszeugnisse, Einkaufstaschen, Rucksäcke, etc. Belege, die allgemein „Schulbedarf“ ausweisen, können nicht anerkannt werden. Es muss erkennbar sein, um was für einen Gegenstand es sich handelt (z. B. „Ordner“).	
B	Bücher	Schulbücher, die von der Schule vorgegeben sind	Die Erstattung erfolgt gemäß der Bücherliste Ihrer Schule. Fügen Sie Ihrem Erstattungsantrag die Bücherliste bei.	
C	Seminare, Exkursionen und Studienfahrten	Veranstaltungen, wenn diese für die Klasse verpflichtend sind. Eine Förderung ist bis zu 500,00 € möglich.	Fahrtkosten mit dem privaten PKW sind gemäß Landesreisekostengesetz 0,30 Euro je KM nur unter Angabe eines triftigen Grundes erstattungsfähig. Geben Sie zudem Start und Zielort sowie Mitreisende (Kostenbeteiligung) auf dem Antrag an. Erstattet wird die günstigste Variante. Bitte sprechen Sie die AZAV-Beauftragte oder Abteilungsleitung in Ihrer Schule an.	
D	Schulgeld und Prüfungsgebühren	Gebührenrechnung für Schulgeld oder Prüfungsgebühren	Die Gebührenrechnung wird von der GTS direkt an die Stadt, Schul-, bzw. Landratsamt überwiesen. Bitte reichen Sie hierfür jeden Ihrer Gebührenbescheide frühzeitig (ca. 4 Wochen vor dem Zahlungsziel) bei uns ein. Mahn- und Säumnisgebühren werden nicht übernommen bzw. erstattet.	
E	Drucken*) und Abschlussarbeiten	Druckerpatronen bis 150,00 €, je Abschlussarbeit bis zu 35,00 €	Druckerpatronen/ Toner*, Drucken und Binden von Abschlussarbeiten: übernommen werden die Kosten für die Anzahl abzugebender Exemplare. Bitte prüfen Sie vorab die Angebote und Preise am Markt.	
F	Digitale Lernmittel (Hardware) Computer, Drucker*)	Notebook/ Laptop/ Tablet Kostenübernahme bis zu 500,00 €, Drucker bis zu 100,00 €.	Eine digitale Basisausstattung ist erstattungsfähig. Prüfen Sie Angebote und Preise am Markt. Rechnungen/ Zahlungsbelege müssen auf Ihren Namen ausgestellt sein. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte! Kosten für Versicherungen der Geräte bzw. des Zubehörs können nicht erstattet werden. Ebenso sind Kosten für Software-Pakete, für die es kostenfreie Alternativen wie Open Office gibt, nicht erstattungsfähig. In anderen Fällen kontaktieren Sie uns bitte, bevor Sie eine Anschaffung tätigen.	Kostenübernahme bis zu 2.500,00 € für Notebook/ Laptop/ Tablet
G	Individuelle Lernbedarfe	z. B. Nachhilfe, Förderunterricht, Arbeitshefte/ Bücher für die Prüfungsvorbereitung bis zu 250,00 €	Beachten Sie das zum Download bereitgestellte Informationsblatt. Grundlegend gilt: AZAV-geförderte Teilnehmende sind mit Aufnahme Schülerinnen bzw. Schüler einer öffentlichen Schule und können – wenn die Lehrkraft einen Förderbedarf feststellt und sie für eine Fördermaßnahme vorsieht - grundsätzlich alle von der Schule angebotenen Förderungen nutzen.	
	Wichtige Information für die Bereiche TQ1/ TQ2/ TQ3		Die Bildungsgangkombination TQ1 mit TQ2 oder TQ3 wird als ein durchgehender Bildungsgang angesehen. Da heißt, dass das persönliche Budget einer Person über die gesamte Laufzeit betrachtet werden muss, auch wenn ein neuer Bildungsgutschein ausgegeben wird.“	

*) Beträge, die aus früheren Bildungsgutschein-Förderungen bezogen wurden, werden angerechnet.

KONTAKT: GTS * Regierungspräsidium Stuttgart * Abt. 7 Schule und Bildung / R 76 Berufliche Schulen * Ruppmannstr. 21 * 70565 Stuttgart * Tel. 0711 218 216 570 * E-Mail azav@rps.bwl.de